

KIRCHLICHE FRIEDHOFSORDNUNG

der Katholischen Pfarrkirchenstiftung **St. Blasius** –Stiftung des öffentlichen Rechts – in Oxenbronn für den katholischen Friedhof in Oxenbronn

In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bayer. Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2008 (GVBl. S. 834) und den Bestimmungen der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Fassung vom 01.07.2006 (Amtsblatt der Diözese Augsburg 2006, S. 267 ff.) wird folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(I) Der Friedhof ist Eigentum der Katholischen Pfarrkirchenstiftung „St. Blasius“ – Stiftung des öffentlichen Rechts – mit dem Sitz in Oxenbronn und demgemäß ein kirchlicher Friedhof im Sinne der can. 1240 bis 1243 des Codex Juris Canonici.

(II) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt der Katholischen Kirchenverwaltung Oxenbronn.

§ 2

Der Friedhof diente bis zum Jahr 1967 nach den Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches zur Beerdigung der Katholiken, die in der katholischen Pfarrkirchengemeinde St. Blasius in Oxenbronn ihren letzten Wohnsitz hatten. Auf dem Friedhof werden seit 1968 keine Bestattungen mehr zugelassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet.

§ 4

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofes betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 5

(I) Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

1. Wege, Plätze oder Gräber zu verunreinigen,
2. Grabdenkmäler, Umfassungsmauern, Bestattungseinrichtungen und Einrichtungen zur Friedhofspflege zu beschädigen oder zu verunreinigen,
3. Grabeinfassungen oder Grabhügel zu betreten,
4. Zweige von Bäumen oder Sträuchern oder Blumen von Gräbern abzureißen sowie sonstigen Grabschmuck wegzunehmen oder zu beschädigen,
5. zu rauchen, zu lärmern, Kinder spielen zu lassen,
6. Tiere, insbesondere Hunde mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde) oder umherlaufen zu lassen,
7. Fahrzeuge aller Art, insbesondere Fahrräder mitzunehmen (ausgenommen Kinderwagen oder Rollstühle u. dgl.),
8. ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen oder Waren aller Art (insbesondere Blumen und Kränze) zu verkaufen,

9. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
10. Abraum an anderen als an den vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(II) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Personen aus dem Friedhof zu weisen, die den genannten Vorschriften zuwiderhandeln oder seinen Anordnungen keine Folge leisten. Strafbare Handlungen werden der Strafverfolgungsbehörde angezeigt.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof und an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Kirchenverwaltung ausgeführt werden.

III. Grabstätten

§ 7

(I) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchenstiftung. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

§ 8

(I) Grabrechte bestehen als „Nutzungsrechte nur zur Grabpflege“ nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung.

(II) Das Nutzungsrecht kann nur einer Person zustehen. Übertragung auf Dritte ist nur mit Zustimmung der Kirchenverwaltung zulässig.

(III) Mit dem Tode des Berechtigten geht das Nutzungsrecht auf die mit ihm verwandte Person über, zu deren Gunsten eine schriftliche Willenserklärung des verstorbenen Berechtigten vorliegt. Liegt keine Erklärung vor, geht das Nutzungsrecht auf den Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, an Kindes statt angenommene Kinder und Geschwister des Nutzungsberechtigten sowie die Ehegatten dieser Personen in der genannten Reihenfolge über, bei mehreren Personen innerhalb der genannten Reihenfolge jeweils auf die ältere Person.

§ 9

Das Nutzungsrecht ist zeitlich unbefristet.

IV. Gebühren

§ 10

Für die Verleihung von Rechten an jeglichen Grabstätten wird keine Betriebskosten- bzw. Friedhofsinstandhaltungsgebühr erhoben.

V. Denkmäler und Einfriedungen

§ 11

Die Errichtung und Veränderung von Grabmälern (auch einfachen Holzkreuzen), Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist nur mit Zustimmung der Kirchenverwaltung gestattet.

§ 12

(I) Die für die Aufstellung der Denkmäler gegebenen Fluchtlinien müssen genau eingehalten werden.

(II) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft und fachgerecht gegründet sein. Die "Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen von Grabstätten" der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind einzuhalten. Der Grabrechtsinhaber hat das Grabdenkmal stets in ordentlichem und der Würde des Ortes entsprechendem Zustand zu erhalten und dafür zu sorgen, dass seine Standfestigkeit jederzeit gewährleistet ist.

Der Zustand der Grabdenkmäler wird von der Kirchenverwaltung laufend überwacht. Der Grabrechtsinhaber ist verpflichtet, die von der Kirchenverwaltung festgestellten Mängel innerhalb einer von der Kirchenverwaltung bestimmten Frist zu beheben. Bei Nichtbehebung wie überhaupt bei eingetretenen Schäden kann dem Grabrechtsinhaber eine Frist zur Beseitigung der Mängel gesetzt werden. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist ist die Kirchenverwaltung berechtigt, das schadhafte Grabdenkmal auf Kosten des Eigentümers zu entfernen.

§ 13

(I) Die oberirdisch zugewiesene Grabfläche beträgt bei Gräbern von Erwachsenen höchstens 2,00 m in der Länge und 0,80 m (Einzelgrab)/1,80 m (Doppelgrab)/2,70 m (Dreifachgrab) in der Breite, bei Kindergräbern 1,20 m in der Länge und 0,50 m in der Breite.

(II) Die Einfriedung oder Einfassung der Gräber darf über diese Maße nicht hinausreifen. Einfassungen dürfen nur aus Stein hergestellt werden, sofern nicht der einfache Grabhügel vorgezogen wird. Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein. Zur Einfriedung der Gräber genügt auch eine bepflanzte Einfassung (z. B. Buchs).

§ 14

(I) Die in §§ 11 und 12 genannten Anlagen sind Eigentum des Grabrechtsinhabers oder seines Rechtsnachfolgers.

(II) Ist absehbar, dass kein Rechtsnachfolger die geforderten Auflagen (Standesicherheit der Denkmäler bzw. Bepflanzung der Gräber – § 16 –) erfüllen kann, ist innerhalb einer von der Kirchenverwaltung festgelegten Frist das Grabmal zu entfernen und das Grab einzuebnen. Nach Ablauf dieser Frist nicht entfernte Grabdenkmäler und Einfriedungen werden auf Kosten des aktuellen Grabrechtsinhabers von der Kirchenverwaltung entfernt.

VI. Haftung

§ 15

(I) Der Nutzungsberechtigte ist für alle Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen davon verursacht werden.

(II) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede Beschädigung von Grab- und sonstigen Friedhofsanlagen.

(III) Die Kirchenverwaltung haftet nicht für Beschädigungen, die an Grabstätten entstehen, auch nicht für Unfälle infolge mangelhafter Unterhaltung von Grabdenkmälern oder für Schäden, die durch Beauftragte des Nutzungsberechtigten verursacht werden.

VII. Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 16

(I) Die einzelnen Gräber müssen zur Ehre der Verstorbenen und im Hinblick auf die Würde der Orte stets in ordentlichem Zustand gehalten werden. Geschieht dies trotz befristeter Aufforderung nicht, so kann dem Nutzungsberechtigten das Grabrecht entzogen werden.

(II) Die Bepflanzung mit Blumen und Sträuchern darf die Einfriedung des Grabes bzw. die dem Grabrechtsinhaber zugewiesene Fläche (§ 13 Abs. 1) nicht überschreiten, insbesondere nicht auf die Wege und Abstände hinausgreifen. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen.

(III) Verwelkte Blumen, Kränze und sonstige Abfälle sind von den Gräbern zu entfernen, mitzunehmen und selbst zu entsorgen.

(IV) Es ist nicht gestattet, die Grabstätten mit Kies zu bestreuen und unwürdige Gegenstände (Blechbüchsen, Schraubaläser) als Blumenbehälter anzustreuen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 17

Der strafrechtliche Schutz des Friedhofes, seiner Anlagen, Gräber, Grabdenkmäler usw. wird durch die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, der Landesgesetze und -verordnungen sowie etwaiger örtlicher Friedhofsvorschriften gewährleistet.

§ 18

In besonders gelagerten Fällen bleibt es der Kirchenverwaltung vorbehalten, Anordnungen oder Vereinbarungen zu treffen, die von den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung abweichen. Sie bedürfen in jedem Falle der Schriftform.

§ 19

Der Beschluss der Kirchenverwaltung vom 13.03.2013 ist wesentlicher Bestandteil dieser Friedhofsordnung und damit zu verbinden.
Diese Friedhofsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden alle für das Begräbniswesen bisher erlassenen Bestimmungen aufgehoben.

Oxenbronn, den 02.04.2013

Für die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Blasius, Oxenbronn unter Bezugnahme auf den Beschluss der Kirchenverwaltung vom 13.03.2013:


Pfarrer und Kirchenverwaltungsvorstand




Kirchenpfleger

Vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit stiftungs- und kirchenaufsichtlich genehmigt.

Augsburg, den 12. April 2013

Für die Bischöfliche Finanzkammer als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde:

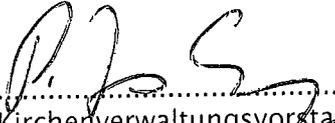
i. A.


Bischöfliche Finanzkammer



Die kirchliche Friedhofsordnung für den katholischen Friedhof in Oxenbronn wurde am 01.05.13 veröffentlicht.

Oxenbronn, den 02.5.13


Kirchenverwaltungsvorstand